

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 17.10.2025
AZ.:

WP 25-30 SV 51/008

Beschlussvorlage

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Mettmann

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☒ ja

☐ nein
☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

Rat der Stadt Hilden

04.12.2025

10.12.2025

16.12.2025

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Kontrakt Adoptionsvermittlungsstelle

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der kreisangehörigen Städte im Kreis Mettmann beizutreten.

Erläuterungen und Begründungen:

Über die Planungen zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wurde im Rat der Stadt Hilden am 26.02.2025 WP 20-25 SV 51/305 ein Beschluss gefasst.

Die Adoptionsvermittlung ist eine gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 9b AdVermiG ist jedes Jugendamt verpflichtet, eine Adoptionsvermittlungsstelle vorzuhalten.

Diese Aufgabe zählt zu den wenigen Bereichen, für die der Gesetzgeber konkrete Anforderungen an die personelle Ausstattung sowie fachliche und organisatorische Rahmenbedingungen formuliert hat. So legt § 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG ausdrücklich fest:

„Die Adoptionsvermittlungsstellen sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein.“

Die hohen personellen und fachlichen Standards dienen der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, rechtlich einwandfreien und psychologisch sensiblen Adoptionsvermittlung.

Derzeit wird diese Aufgabe in Hilden dezentral wahrgenommen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf einem sogenannten Mischarbeitsplatz, das heißt durch Fachkräfte, die nicht ausschließlich, sondern anteilig mit Aufgaben der Adoptionsvermittlung betraut sind. Da die Stadt somit den rechtlichen Anforderungen nicht nachkommt, konnte sie eine Ausnahmegenehmigung befristet bis zum 30.06.2025 erwirken. Diese wird von Seiten des LVR längstens bis zum 31.12.2025 verlängert.

Damit ist mittelfristig eine gesetzeskonforme Neustrukturierung der Adoptionsvermittlungsstellen im Kreis Mettmann zwingend erforderlich. Eine Fortführung der bisherigen Praxis über den genannten Stichtag hinaus, ist ohne entsprechende organisatorische und personelle Anpassung nicht mehr zulässig.

Die Adoptionszahlen der Stadt Hilden sind zu gering, um die Einrichtung einer eigenen Adoptionsvermittlungsstelle mit der gesetzlich vorgeschriebenen personellen Mindestausstattung zu rechtfertigen. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass mehrere benachbarte Jugendämter eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten. Diese interkommunale Lösung bedarf der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Das Landesjugendamt befindet sich hierzu bereits seit rund zwei Jahren in einem intensiven Beratungsprozess mit den kreisangehörigen Jugendämtern und hat eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2025 eingeräumt. Im Einvernehmen der Jugendamtsleitungen und Jugenddezernentinnen und –Dezernenten der kreisangehörigen Städte wurde überlegt, die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle bei der Stadt Erkrath anzusiedeln.

Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Finanzierung und Zusammenarbeit der zehn beteiligten Städte – Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld (Rheinland), Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath – geregelt werden.

Für die gesetzeskonforme Wahrnehmung der Adoptionsvermittlungsaufgaben im Rahmen einer interkommunalen Lösung ist ein Personalaufwuchs im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erforderlich. Alternativ kann dies auch durch eine entsprechend gewichtete Anzahl an Teilzeitkräften abgedeckt werden. Zusätzlich zum Personalaufwand sind angemessene Sach- und Gemeinkosten zu berücksichtigen.

Die Personalbemessung basiert auf der Übernahme der Adoptionsvermittlungsaufgaben für alle zehn kreisangehörigen Städte. Grundlage hierfür ist die gesetzlich vorgeschriebene Mindestausstattung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten für 2 VZÄ, Eingruppierung TVöD SuE 12:	181.273,40 €
Sachkosten:	19.400,00 €
Sonstige Gemeinkosten:	36.145,48 €
Gesamtkosten (2026):	236.818,88 €

Tarifliche Anpassungen im Rahmen zukünftiger Tarifrunden sind zu berücksichtigen und können zu Kostensteigerungen in den Folgejahren führen.

Für das Haushaltsjahr 2026, bei geplanter Umsetzung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zum 01.01.2026, ergäbe sich für die Stadt Hilden ein anteiliger Aufwand in Höhe von ca. 26.900,93 €

Die Kostenteilung zwischen den beteiligten Kommunen erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2023 gemäß IT.NRW (Datenquelle: „Destatis“). Daraus ergibt sich folgende anteilige

Verteilung der Kosten:

Stadt	Einwohnerzahl lt. Destatis Stand: 31.12.23	% Anteil	Gesamtkosten:
Erkrath	43.801	8,93	21.158,35 €
Haan	30.558	6,23	14.761,24 €
Heiligenhaus	26.590	5,42	12.844,47 €
Hilden	55.689	11,36	26.900,93 €
Langenfeld	59.908	12,22	28.938,94 €
Mettmann	39.197	8,00	18.934,36 €
Monheim am Rhein	43.524	8,88	21.024,55 €
Ratingen	87.513	17,85	42.273,72 €
Velbert	82.462	16,82	39.833,80 €
Wülfrath	21.009	4,29	10.148,53 €
Gesamt:	490.251	100	236.818,89 €

Die Einrichtung dieser interkommunalen Adoptionsvermittlungsstelle ist aus fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht eine tragfähige Lösung. Sie gewährleistet die gesetzlich geforderten Standards, verteilt die Kosten effizient und zentralisiert die Bereitstellung hochqualifizierter Fachkräfte an einem Standort.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Es wird klimarelevante Auswirkungen geben, da die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Hilden in Zukunft nach Erkrath fahren müssen um dort eine Beratung im Rahmen der Adoptionspflege zu erhalten. Ebenso werden die Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle aus Erkrath für Hausbesuche nach Hilden fahren müssen.

Inklusionsrelevanz:

Da die Adoptionsvermittlungsstelle bei der Stadt Erkrath angegliedert werden soll, müssen vorerst alle Menschen diese in Erkrath aufsuchen. Dies setzt eine gewisse Mobilität voraus. Sicherlich können Gespräche auch ortsnah hier in Hilden und auch weiterhin nach Vereinbarung im Rathaus stattfinden. Dies bedarf einer entsprechenden Koordination und Absprache.

Organisatorische Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:	ja		
Planstelle(n): 51.32100, 51.32110, 51.32120 (In Summe für die Aufgabe der Adoptionsvermittlung: 0,625 VZÄ)			
Vermerk Orga Im Falle einer Übertragung der Aufgabe an die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wäre an den o.g. Stellen ein kw-Vermerk in Höhe von insgesamt 0,625 VZÄ anzubringen. Dieser muss im Nachgang jedoch einer Prüfung unterzogen werden, ob und wie viel Aufgabenanteile für die Adoptionsvermittlung trotz zentraler übergeordneter Verortung bei der Stadt Hilden verbleiben müssen und wie die weitere Auslastung auf den Stellen durch die übrigen Aufgaben gestaltet ist. Die Personalvertretungsgremien wurden bereits über das Vorhaben informiert. Im Nachgang zur Entscheidung muss jedoch noch eine formelle Mitbestimmung / Anhörung erfolgen.			

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060301	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	X (hier ankreuzen) freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2026ff	0603010070	523200	Erstattungen an Gemeinden	26.900,93€

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

X

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer



VEREINBARUNG

über die Gewährung einer Zuwendung für die Fort- und Durchführung der Koordinierungsstelle gem. § 53a SGB VIII

**Die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „Stadt“ genannt**

und

**dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden e.V.
nachstehend „Träger“ genannt,**

treffen für den Bereich

Fort- und Durchführung einer Koordinierungsstelle gem. § 53a SGB VIII

folgende Zuwendungsvereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Träger führt die in § 2 beschriebenen Aufgaben durch. Hierfür erhält er von der Stadt eine zweckgebundene Zuwendung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Träger führt auf der Grundlage der §§ 8a, 53 54, 57 des SGB VIII - §§ 1776, 1777 1781 1792 BGB - die Aufgaben der Koordinierungsstelle sowie die Akquise, Schulung und Betreuung von Ehrenamtlichen Vormündern durch.
- 2) Die vorgenannten Aufgaben umfassen:
 - a) Weiterentwicklung der Koordinierungsstelle
 - b) Gewinnung und allgemeine Eignungsprüfung und - Feststellung ehrenamtlicher Vormund:innen
 - c) fortlaufende Prüfung und qualifizierter Vorschlag zur Auswahl der/des am Besten geeigneten Vormunds:in
 - d) Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen

§ 3 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Es gelten folgende Qualitätskriterien:

1. Die Vertragsparteien evaluieren quartalsweise die unter § 2 in dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben.
2. Der Träger nimmt regelmäßig an themenspezifischen Fachtagungen, Veranstaltungen und/oder Fortbildungen teil.
3. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt der Träger Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiter/-in / Dipl. Sozialpädagoge/-in / Bachelor Soziale Arbeit nachweisen oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Gemäß der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden wird die Eignung der Fachkräfte durch den Träger sichergestellt.
4. Bei einer im Rahmen der Angebote festgestellten Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII informiert der Träger gem. der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden unverzüglich das Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration und fertigt die notwendige Berichterstattung.

§ 4 Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Die Stadt Hilden zahlt dem Träger für die in § 2 definierten Aufgaben auf der Basis des aktuell gültigen KGSt Gutachtens Kosten eines Arbeitsplatzes und Personalkosten für 0,5 VZÄ.

Der Berechnung der Personalkosten liegt eine Eingruppierung nach S 12 Gruppe 6 AVR Caritas in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung zugrunde. Eine ggf. während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Tarifierhöhung im Bereich der AVR wird berücksichtigt.

Die Zuwendung wird vierteljährlich in vier gleichen Raten an ein von dem Träger zu benennendes Konto ausgezahlt.

§ 5 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist für die in § 2 beschriebenen Aufgaben zu verwenden. Dabei hat der Träger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Stadt kann die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn

- die Zuwendung zu Unrecht erlangt wurde (z.B. durch unzutreffende Angaben),
- die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wird,
- die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird,
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung ergeben hat.

§ 6 Berichtswesen und Verwendungsnachweis

- 1) Der Träger hat gegenüber der Stadt einen Verwendungsnachweis (Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung) zu erstellen. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.01. eines jeden Jahres vorgelegt werden. Nicht verausgabte Mittel sind der Stadt Hilden zurückzuzahlen.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und die Bildung von Rücklagen zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, vom Träger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung vor Ort zu prüfen. Der Träger ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in die vorgenannten Unterlagen Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
- 3) Der Träger ist verpflichtet, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§ 7 Laufzeit

- 1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung wird zunächst auf den 31.12.2025 befristet. Es handelt sich um eine neue Aufgabe und Leistungsverpflichtungen, die der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Vormundschaftsreform zum 01.01.2023 den Kommunen verpflichtend übertragen hat.
- 3) Die Vereinbarung kann von allen Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten ordentlichen Beendigung (Absatz 2) nicht zugemutet werden kann.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.
- 3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder

dann entstehenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Für die Stadt Hilden
Hilden, den

Hilden, den _____

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Sönke Eichner
Beigeordneter

Hilden, den _____

Für den Sozialdienst katholischer Männer und Frauen e.V.

Hilden, den _____

Hubert Bader
Geschäftsführer